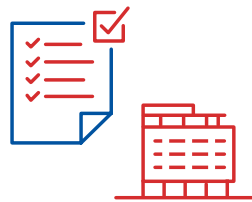




Was passiert im Todesfall mit Mitgliedschaft und Mietvertrag?

Der Tod eines Menschen wirft bei den Hinterbliebenen viele Fragen auf. Dazu gehören auch die Folgen für Mitgliedschaft und Mietvertrag bei NEUES BERLIN. Hiermit möchten wir Ihnen übersichtlich an die Hand geben, woran zu denken ist – damit Ihnen genügend Zeit bleibt, sich in Ruhe zu verabschieden.



MITGLIEDSCHAFT

- Wir benötigen zunächst eine Kopie der Sterbeurkunde.
- Die Mitgliedschaft bei NEUES BERLIN muss nicht gekündigt werden, da diese am 31.12. des Sterbejahres endet.
- Das Geschäftsguthaben bei NEUES BERLIN geht von der verstorbenen Person auf die rechtmäßigen Erben über. Diesen Anspruch weisen Sie uns per Erbschein, Erbvertrag, notariell beglaubigtem Testament oder dem sogenannten Berliner Testament nach.
- Besteht eine Vorsorgevollmacht, die über den Tod hinaus gilt, kann das Geschäftsguthaben an den Bevollmächtigten treuhändisch ausgezahlt werden.
- Das Geschäftsguthaben kann einem rechtmäßigen Erben übertragen werden, wenn er den Mietvertrag fortführt.

Die Auszahlung erfolgt innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Mitgliedschaft. Nach drei Jahren verfällt jeder Anspruch.



MIETVERTRAG

- Wir benötigen zunächst eine Kopie der Sterbeurkunde.
- Die Kündigungsfrist für das Mietverhältnis richtet sich nach dem Mietvertrag, in der Regel 3 Monate.
- Wie es dann mit dem Mietverhältnis weitergeht, hängt von der individuellen Situation ab.

Wohnte der verstorbene Mieter/die verstorbene Mieterin allein, geht der Mietvertrag auf die Erben über. Er kann fortgeführt oder beendet werden. Die Bedenkzeit beträgt einen Monat.

ODER

Wohnte die verstorbene Person als Alleinmieter mit einer Ehe-/Lebenspartnerin bzw. einem Ehe-/Lebenspartner oder Kindern zusammen, können diese in den Mietvertrag eintreten.

ODER

Gibt es neben dem oder der Verstorbenen einen weiteren Mietvertragspartner, wird das Mietverhältnis mit diesem fortgesetzt.

Bitte teilen Sie uns als Hinterbliebene Ihre Kontaktdaten möglichst frühzeitig mit, damit ein guter Austausch gelingt. Denken Sie bitte auch an möglicherweise angemietete Parkplätze, Fahrradboxen oder Zusatzkeller, die gekündigt werden können.